

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Andreas Bergenthal
	Telefon (0202)	+49 202 563 5743
	Fax (0202)	+49 202 563 788421
	E-Mail	Andreas.Bergenthal@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.04.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0134/23/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.04.2023	BV Barmen	Entgegennahme o. B.
Bürgerantrag BV Barmen -Arbeit des Ordnungsamtes		

Grund der Vorlage

Anfrage aus der Bezirksvertretung Barmen vom 23.03.2023

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Fragen der Bezirksvertretung werden wie folgt beantwortet:

1. **Wie wird in Wuppertal bei Anruf eines Bürgers über eine Beschwerde über eventuelles Falschparken reagiert und gehandelt?**

Wird die Einsatzleitstelle telefonisch über Falschparker informiert, wird zwischen einer akuten und einer nicht akuten Situation unterschieden. Der Innendienst der Verkehrsüberwachung entscheidet, ob eine Überwachung der angegebenen Stelle erforderlich ist. Akute Situationen, z.B. Verkehrsbehinderungen, zugeparkte

Fahrzeuge/Garagen/Grundstücksein- und ausfahrten, haben eine hohe Priorisierung und werden deshalb über die Einsatzleitstelle koordiniert.

Wird nur gemeldet, dass einige Fahrzeuge ordnungswidrig parken und niemanden behindern, wird auf die Möglichkeit der Privatanzeige hingewiesen. Es wird kein Team vom Ordnungsdienst und keine Politesse wegen einer Verwarnung bzw. wenigen Verwarnungen zu einer Örtlichkeit geschickt. Das lässt das Einsatzaufkommen nicht zu.

2. Ist es richtig, dass per Ferndiagnose über die Berechtigung des Parkens der Fahrzeuge entschieden werden kann? (Was für eine Nummer hat das Fahrzeug?)?

Wenn mit „Nummer“ das amtliche Kennzeichen gemeint ist, handelt es sich um Angaben, die der Einsatzleitstelle fast bei jeder Beschwerde, im Zusammenhang von Falschparken, mitgeteilt wird. Durch die Nennung von Kennzeichen erfolgt eine schnellere Bearbeitung des Vorgangs. In der Regel erfolgen auf Nachfragen auch weitere Informationen zu dem aktuellen Anliegen. Während des Telefonats greift der Ordnungsdienst schon auf Datenbanken und Kartensysteme zurück und kann auf diesem Weg eine Auskunft erteilen.

3. Ist es üblich dem Anrufer eine Frage dahingehend zu beantworten, dass sicherlich eine Zulassung als PKW vorliegt? (Obwohl dies nur eine fiskalische Bewertung sein kann).

„Üblich“ ist es nicht. Die Meldungen die über die Einsatzleitstelle eingehen sind vielschichtig und in einem Dialog ist die Nachfrage, ob es sich bei dem abgestellten Fahrzeug um einen PKW handelt naheliegend. Bei der Nennung von Kennzeichen wird dann auf die Datenbank zurückgegriffen. In diesen Fällen ist dann ersichtlich, ob das Fahrzeug versichert und angemeldet ist und welche Fahrzeugart vorliegt.

4. Wie werden bei Verkehrszeichen 314 mit Zusatz nur PKW, Schulbusse behandelt?

Das Verkehrszeichen 314 mit dem Zusatzzeichen „PKW“ berechtigt keine Schulbusse die Parkfläche zu nutzen. Sollte ein Schulbus diesen Bereich trotzdem anfahren, wird der Fahrer des Fahrzeugs auf die Besonderheit hingewiesen.

5. (z.B. Kleinbusse, 9 Sitze)

Zusatzzeichen 1010-58 (Personenkraftwagen) – laut § 4 Abs. 4 Nr. 1

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind Personenkraftwagen Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind. Von daher werden diese gleichbehandelt wie „normale“ PKWs. Jedoch wird auf die zul. Gesamtmasse geachtet, z.B. bzgl. Gehwegparken.

6. Werden die Daten der Anrufer nach den Datenschutzrichtlinien behandelt oder werden sie gegebenenfalls öffentlich gemacht?

Die Daten der Anrufer*innen werden seitens der Einsatzleitstelle niemals öffentlich gemacht. Bei Gerichtsverfahren werden später die vor Ort gewesenen Kollegen als Zeugen genannt, nicht die Anrufer*innen.

7. Was ist ungeachtet einer etwaigen Bezeichnung als „PKW“ in den Fahrzeugpapieren Straßenverkehrsordnung rechtlich (???) als LKW einzustufen, wenn dieses Fahrzeug nach seiner konkreten Bauart, Ausstattung und Einrichtung nicht zur Beförderung von Personen, sondern zur Beförderung von Gütern geeignet und bestimmt ist?

Diese kann ein Sachverständiger, wie z.B. der TÜV beantworten. In der Regel ist es möglich, dass ein PKW in eine andere Fahrzeugklasse eingestuft werden kann. In diesen Fällen, wird dann das ausgestellte Gutachten dem Straßenverkehrsamt vorgelegt, die dann die technische Änderung in den Fahrzeugpapieren vornimmt.

8. Was ist ungeachtet einer etwaigen Bezeichnung als „PKW“ in den Fahrzeugpapieren Straßenverkehrsordnung rechtlich als LKW oder Bus einzustufen, wenn dieses Fahrzeug nach seiner konkreten Bauart, Ausstattung und Einrichtung zur Beförderung von Personen, geeignet und bestimmt ist?

Diese kann ein Sachverständiger, wie z.B. der TÜV beantworten. In der Regel ist es möglich, dass ein LKW in eine andere Fahrzeugklasse eingestuft werden kann. In diesen Fällen, wird dann das ausgestellte Gutachten dem Straßenverkehrsamt vorgelegt, die dann die technische Änderung in den Fahrzeugpapieren vornimmt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: